

# I n s t r u c t i o n

für den an äußerster Grenze zu leistenden Policei-  
Grenzschutz.

---

## A b s c h n i t t I.

Worauf ist zu sehen.

### §. 1.

Nachdem die zur Abwehr der Cholera bestandenen militairischen Sperrcordons bei der bedeutenden Abnahme der Krankheit in den benachbarten Ländern haben eingezogen werden können, bedarf es nur noch in allen Grenzorten und auf allen Eingangsstraßen einer sorgfältigen policeilichen Aufsicht auf alle aus dem Auslande kommenden Personen und Waaren.

Zweck.

### §. 2.

Alle Personen und Waaren, aus Orten kommend, wo die Cholera herrscht oder wo sie geherrscht hat, und die noch nicht von der Immediat-Commission für rein erklärt sind, sind nur auf die Eingangspuncte zu verweisen, wo Contumazen und Reinigungs-Anstalten sich befinden, mithin

Eingangstraße für Reisende aus angestreckter Gegend.

nach Warnzin,  
nach Wendisch-Priborn,  
nach Beckentin,  
nach Broda (bei Dömitz),  
nach Bier (bei Boizenburg),  
nach Thurower Horst, auf der Straße von Raseburg nach Gadebusch.

### §. 3.

Reisende und Waaren, aus verdächtigen Orten kommend, (die im Umkreise von 10 Meilen um einen angestreckten Ort liegen) sind eben so an die im §. 2 bezeichneten Reinigungs-Anstalten zu verweisen.

Behandlung der Reisenden und Waaren aus verdächtiger Gegend.

§. 4.

Reisende und Waaren aus un-  
verdächtiger  
Gegend.

Reisende und Waaren, die aus einer völlig unverdächtigen Gegend kommen (die über 10 Meilen von dem zunächst von der Cholera ergriffenen Orte entfernt ist), können auf den fortan erlaubten Ein- und Ausgangsstraßen einpassiren, wenn sie 10 Tage sich nur an solchen, völlig unverdächtigen Orten aufgehalten haben.

Es macht keinen Unterschied bei dem gestatteten freien Eingange, wenn solche Reisende oder Waaren vor den 10 Tagen, die sie in völlig unverdächtigen Orten zubrachten, in angesteckten oder verdächtigen Orten sich aufhielten.

§. 5.

Aufenthalts-  
Bescheinigung,  
die der Reisende  
zu führen hat.

Jeder, der die Grenze überschreiten will, muß sich entweder durch einen Paß, oder eine diesen ersetzende Legitimations-Karte (im Preussischen), oder durch einen Gesundheitspaß ausweisen, daß er die 10 letzten Tage nur an gesunden, von der Cholera freien Orten gewesen ist.

Daß dieß vollständig nachgewiesen sei, darauf ist von der, die Fremden-Polizei verwaltenden Civil- oder Militair-Behörde genau zu sehen.

Wenn ein Reisender oder irgend ein Bewohner Mecklenburgs auspassirt, und bevor er 10 Tage dort war, zurückkehrt, so wird ihm der Aufenthalt in Mecklenburg als Aufenthalt in völlig gesundem Orte zu gut gerechnet.

§. 6.

Behandlung der  
Handwerks-  
burschen.

Handwerksburschen werden nur eingelassen

- 1) wenn es Mecklenburger sind und sie die vorstehenden Bedingungen erfüllen;
- 2) sind es Ausländer, so haben sie ebenfalls das im §. 5 Vorgeschriebene und außerdem nachzuweisen,
  - a) daß sie entweder von einem Meister ihres Gewerkes verschrieben sind, oder
  - b) zu erklären, daß sie nur in ihr Vaterland zurückreisen wollen.

Im letzten Falle ist ihnen anzudeuten, daß sie nur auf dem kürzesten Wege durchs Land passiren dürfen, daß sie aber nicht darin umher wandern dürfen, um Arbeit zu suchen.

§. 7.

Behandlung der  
Buttigelhändler.

Bei Buttigelhändlern, die ihren Verkehr weit ausdehnen, ist eine besonders sorgfältige Prüfung der Pässe und Legitimations-Papiere erforderlich.

§. 8.

Wagabonden, namentlich solche Leute, denen der Eintritt ins Land durch bestehende Policei-Gesetze untersagt ist, als da sind Taschenspieler, Vorzeiger von Naritäten oder wilden Thieren, Puppenspieler, herumziehende Komödianten, Betteljuden, überhaupt alles müßig umherstreifende Gesindel, sind ab und nur in die Haupteingangs-Stationen, wo sich Reinigungs-Anstalten finden (§. 2), zu verweisen; dort wird zu beurtheilen sein, ob solche Leute nach den Paßgesetzen überhaupt zulässig sind.

Behandlung der  
Wagabonden oder  
derer, denen  
policeilich der  
Eintritt ins Land  
verjagt ist.

§. 9.

Hinsichtlich der Waaren bedarf es nur

- 1) rücksichtlich der ganz verbotenen,
- 2) rücksichtlich der giftsaugenden und nicht giftsaugenden einer Aussicht, wenn solche aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommen.

Behandlung der  
Waaren.

§. 10.

Ganz verboten ist die Einbringung von Lumpen, alten Kleidern zum Handel, Menschenhaaren als Waare, Abgängen bei der Wollmanufaktur.

Verbotene  
Waaren.

Unter den verbotenen alten Kleidern sind nicht alle alten getragenen Kleider, die der Reisende bei sich führt oder die im Koffer gesandt werden, zu verstehen, es sind hierher nur die zu rechnen, welche zum Handel bestimmt sind, vorzüglich durch Hausirer eingebracht werden.

§. 11.

Folgende giftsaugende Waaren können nur einpassiren, wenn nachgewiesen ist, daß sie seit 10 Tagen in Orten waren, die von der Cholera völlig frei sind:

Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Borsten, Hanf, Flachs, Heede, rohe Häute und Felle, ungetheertes Berg und Thauwerk, Matten, rohe Baumwolle, rohe Wolle, rohe Seide, Betten, Kleidungsstücke, alte Bücher, alle Ellenwaaren und Tücher, die der Hausirer führt.

Kann ein solcher Nachweis für die letzten verfloßenen 10 Tage nicht gegeben werden, so ist die Waare ab und an die Eingangs-Stationen zu verweisen, wo Reinigungs-Anstalten sind (§. 2).

§. 12.

Alle übrigen Waaren können aus den Gegenden, die als völlig unverdächtig anerkannt sind, ohne Aufenthalt passiren, wenn nachgewie-

Nicht giftsau-  
gende Waaren.

sen ist, daß sie 10 Tage in gesunden Orten gewesen sind, oder daß sie überhaupt in keinem angesteckten Ort gewesen sind.

Sonst sind sie ebenfalls zurück oder an die Eingangs-Straßen, wo Reinigungs-Anstalten bestehen, zu verweisen (§. 2).

### §. 13.

Völlig unverschämte Gegenstände.

Vieh aller Art, Landesproducte, als Korn, Kartoffeln, Heu, Stroh, Holz, kann ohne Hinderniß passiren.

## Ab schn itt II.

Wem liegt die Leitung ob.

### §. 14.

Polizei-Aufsicht leitet in der Regel die Civil-Be-  
hörde.

Die in vorstehendem Abschnitt bezeichnete sorgfältige Polizei-Aufsicht ist auf allen am Schluß der Instruction benannten Eingangs-Straßen zu üben und liegt den Civil-Obrigkeiten jedes einzelnen Orts ob. Wo diese alle die vorstehenden Zwecke zu leisten im Stande sind und sich dazu bereit erklären, namentlich auch wo bereits von der Civil-Be-  
hörde auf Anordnung der Immediat-Commission Baumwärter angestellt sind, da dient das dort stationirte Militair nur zur Unterstützung der Civil-Polizei und ist wegen der Art der Unterstützung von der Civil-Be-  
hörde mit den Commandirenden des Cordons Rücksprache zu halten.

### §. 15.

In welchen Fäl-  
len dieß durch  
Militair ersetzt  
wird.

Wo die Civil-Behörde diese Polizei im ganzen Umfange nicht leisten kann, tritt einstweilen das Militair zu dessen Leistung ein.

Zu diesem Behuf wird in jedem Ort ein Gendarme oder Unterofficier mit einigen Mann Militair stationirt.

### §. 16.

Durch wem ge-  
schieht die Poli-  
zei-Aufsicht.

Der Gendarme oder Unterofficier (oder die ihn ersetzende Militair-Person) hat die Polizei-Aufsicht auf alles ins Land Kommende in der Art, wie der Abschnitt I. besagt, zu leisten und ist für diese Leistung verantwortlich. Die ihm zu Hülfe gegebenen Militair-Personen haben ihn hierin jederzeit zu unterstützen und fleißig bei Tag und bei Nacht im Orte zu patrouilliren und darauf zu halten, daß keiner über die Grenze in den Ort einpassire, der nicht von dem Gendarme oder Unterofficier examinirt worden.

Diese haben jeden, dessen Legitimations-Papiere sie richtig befunden

haben und den sie passiren lassen, den Paß oder das ihn legitimirende Papier zu unterzeichnen, indem sie darauf bemerken:

Passirt, den (Tag, Monat und Jahreszahl)  
Stations-Ort

Unterschrift des Gendarmen oder Unterofficiers.

### §. 17.

Unterstützt muß der Polizei-Aufsicht auch werden durch die Bewohner der Grenzorte, welche von den Civil-Behörden anzuweisen sind, Reisende oder vom Auslande Kommende stets zur Vernehmung an den Orts-Posten-Chef zu bringen.

Unterstützung  
durch Ortsbe-  
wohner.

### §. 18.

In allen den Grenzorten, wo keine Eingangs-Straßen sind, ist aufs sorgfältigste der Uebertritt ins Land zu verhüten.

Hat derselbe Statt gehabt, und wird dieß gleich nachher entdeckt, so ist der Uebertreter, wenn er ein Ausländer ist, sofort über die Grenze zurück zu bringen.

Ist der Grenz-Uebertreter ein Einländer, oder ist er Ausländer und ist er nicht sofort entdeckt worden, so ist er zu arretiren, und an den nächsten Officier-Posten zum Behuf weiterer Bestrafung in Gemäßheit des Strafgesetzes gegen Grenz-Uebertretung zu befördern.

Verfahren an den  
Stations-Orten,  
wo kein Eingang  
gestattet ist.

### §. 19.

In wie weit durch ausgestellte Posten die Grenze zu sichern ist, hängt von der Bestimmung des Officiers ab.

Posten.

### §. 20.

Die Gendarmen und Chevaux-Legers werden nach besondrer Anweisung der Officiere und Brigadiers fleißig die Grenz-Gegend abzu-  
patrouilliren haben. Jeden Grenz-Uebertreter, den sie anhalten, haben sie zum nächsten Stations-Ort zu bringen, damit dort seine Papiere geprüft werden und er nach der vorigen Vorschrift, mit dem Visa versehen, über die Grenze transportirt oder zur Bestrafung abgeführt werde.

Cavallerie-Pa-  
trouillen.

### §. 21.

Den Officiere sind einzelne Grenz-Districte als Inspectionen zu überweisen, und haben dieselben, so wie die Gendarmen-Brigadiers, in ihren Districten die Orte, wo Militair oder Gendarmen stationirt sind, fleißig zu visitiren, um zu sehen, daß und wie der vorstehend angegebene Zweck erfüllt werde.

Aufsicht der Of-  
ficiere.

Die bei den Officieren eingebrachten Grenz-Übertreter sind an das nächste Domonial-Amt zu befördern, damit sie dort verhört werden und dann nach Büßow gelangen können.

§. 22.

Nachweis der insicirten Orte.

Welche Orte insicirt zu behandeln sind, wird von Zeit zu Zeit den Herren Commandirenden der Aufstellung von der Immediat-Commission bekannt gemacht werden.

§. 23.

Ein- und Ausgangsstraßen.

Die Aus- und Eingangs-Strassen sind außer Pödnitz vor Travemünde, Dassow und sämtliche Grenz-Orte gegen das Schönbergische, wo völlig freier Verkehr besteht:

Klein-Thuraw,  
Duhow,  
Zarrentin,  
Balluhn,  
Leisterförde,  
Horst,

Elbfähre (nach Bier) bei Boizenburg,  
Pretener Fähre,  
Bohlen-Damm bei Garlitz,  
Schlonsberg,

Elbfähre bei Dömitz,

Polz,  
Gorlosen,  
Beckentin,  
Klüs,

Pampin,  
Suckow,  
Gr. Pankow,

Wahlstorf,  
Wendisch Priborn,  
Below,

Neukrug vor Wredenhausen

Buchholz,  
Buschhof,  
Schwarz und  
Dömitz  
Breesen,  
Wolde,

} bleiben bis auf weitere Bestimmung noch als Eingangsstraßen gesperrt.

Gußkow,  
Basepohl,  
Straße von Leuschentin nach Malchin.  
Warenzin,  
Brudersdorf,  
Langsdorfer Paß,  
Sülz,  
Marlow,  
Paß vor Dammgarten.